

GEMEINDE REISKIRCHEN



Beschlussvorlage 83/2026

Ersteller/Datum:	I Zentrale Verwaltung	01.07.2026
Aktenzeichen:		Herr Krenschker
Sichtvermerke:	Herr Krenschker	Bürgermeister Breidenbach
Produkt:	Konto/Maßnahme:	Finanzabteilung:
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:
Gemeindevorstand	07.07.2026	2.
Jugend, Senioren, Kultur- und Sozialausschuss	31.08.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2026	
Gemeindevertretung	09.09.2026	

Betreff:

Hauptsatzung der Gemeinde Reiskirchen

hier: Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Reiskirchen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Reiskirchen.

Begründung:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Reiskirchen regelt in § 9 die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

Künftig sollen Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Reiskirchen unter www.gemeinde-reiskirchen.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht werden. Hierfür wird auf der gemeindlichen Homepage ein separater Bereich der öffentlichen Bekanntmachungen hinterlegt.

Ziel der Änderung ist es, das Bekanntmachungswesen der Gemeinde weiter zu vereinfachen, zu entbürokratisieren und zu modernisieren, indem öffentliche Bekanntmachungen ausschließlich über das Internet erfolgen, ohne dass zusätzlich ein Hinweis in einer gedruckten Zeitung erfolgen muss.

Der Wegfall der Hinweisbekanntmachung stellt einen wesentlichen Beitrag zur Entbürokratisierung dar. Bislang musste jede Internetbekanntmachung zusätzlich durch eine kostenpflichtige Anzeige in der Heimatzeitung angekündigt werden. Dieser doppelte Verfahrensschritt verursacht:

- zusätzlichen Verwaltungsaufwand
- längere Umsetzungszeiten

Durch die Änderung wird dieser zusätzliche Schritt vollständig entbehrlich.

Die Nutzung des Internets als Informationsmedium hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen und ist mittlerweile in allen Altersgruppen fest etabliert.

- Bereits im Jahr 2020 verfügten 91 % der Haushalte in Deutschland über einen Internetzugang (Quelle: Statistisches Bundesamt – Destatis)
- Auch die Altersgruppe der über 65-Jährigen nutzt das Internet regelmäßig:
 - 76 % dieser Personengruppe nutzen das Internet täglich(Quelle: Statistisches Bundesamt – Destatis)

Diese Zahlen zeigen deutlich, dass öffentliche Bekanntmachungen über das Internet heute eine breite Bevölkerungsreichweite haben und eine Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist. Der Verzicht auf die Hinweisbekanntmachung bietet der Gemeinde Reiskirchen mehrere konkrete Vorteile:

- Zeitgewinn durch einfachere und schnellere Bekanntmachungsverfahren
- Reduzierung administrativer Abläufe
- Rechtssicherheit, da die Internetbekanntmachung als zeitgemäße und etablierte Form anerkannt ist
- Stärkung der digitalen Verwaltung und der digitalen Informationsangebote
- Weiterer Schritt hin zu einer modernen, zukunftsorientierten Kommune

Die Gemeinde Reiskirchen unterstreicht damit ihren Anspruch, Verwaltungsverfahren effizient, transparent und bürgernah auszugestalten. Der Verzicht auf die Hinweisbekanntmachung ist sachlich gerechtfertigt, zeitgemäß und rechtlich unbedenklich. Die ausschließliche Internetbekanntmachung entspricht dem heutigen Informationsverhalten der Bevölkerung und reduziert unnötigen Verwaltungsaufwand.

Die Änderung stellt einen weiteren konsequenten Schritt auf dem Weg zu einer modernen Kommune dar und stärkt die digitale Kommunikation zwischen Gemeinde und Bürgerschaft.

Des Weiteren wurde unter § 10 „Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung“ noch die Ehrenbezeichnung für die Gremien des Senioren- und Ausländerbeirates aufgenommen.

Die Verleihung einer Ehrenbezeichnung stellt eine besondere Auszeichnung dar, mit der langjähriges und überdurchschnittliches Engagement für die Gemeinde gewürdigt wird. Sie ist bewusst als Ausnahme vorgesehen und soll die besondere Wertschätzung für herausragende Verdienste zum Ausdruck bringen.

Zur Klarstellung und zur einheitlichen Handhabung der Vorschrift wurde zudem ausdrücklich geregelt, dass eine Ehrenbezeichnung erst dann verliehen werden kann, wenn eine Person insgesamt mindestens 20 Jahre in einem der genannten Gremien tätig war. Ebenfalls kann Personen, die sich in verschiedenen Gremien nacheinander insgesamt 20 Jahre engagiert haben, eine Ehrenbezeichnung verliehen werden. Des Weiteren wurde festgelegt, dass die Ehrenbezeichnung erst nach dem Ausscheiden aus den politischen Gremien verliehen wird.

Hierdurch wird eine eindeutige und transparente Grundlage für künftige Entscheidungen geschaffen.

Aufgrund dieser geringfügigen Änderungen wurde auf eine entsprechende Gegenüberstellung der alten und neuen Hauptsatzung verzichtet.

Finanzielle Auswirkung:

Ja ☐ Nein ☒

Auftragsnummer Finanz+:

./.

Anlagen:

NeufassungderHauptsatzungderGemeindeReiskirchen

Aktuelle Hauptsatzung der Gemeinde Reiskirchen

Mustersatzung des HSGB